

Aktuelle Urteile in der Rechtsprechung

Türöffnen auf öffentlichem Parkplatz

Ein Autofahrer fuhr in eine Parkbucht eines Supermarktparkplatzes ein. Im selben Moment stieg die Fahrerin eines auf dem angrenzenden Parkplatz abgestellten Pkws aus. Der Einfahrende stieß dabei gegen die etwa 50 Zentimeter geöffnete Fahrertür. Er verlangte von der Autofahrerin den Ersatz des an seinem Fahrzeug entstandenen Blechschadens. Das Landgericht Saarbrücken sprach ihm lediglich zwei Drittel des geltend gemachten Schadensersatzes zu.

Auch auf Parkplätzen gilt zunächst der Grundsatz, dass sich derjenige, der eine Autotür öffnet, vorher vergewissern muss, dass er keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet. Allerdings muss auch derjenige, der auf einen öffentlichen Parkplatz fährt, damit rechnen, dass Personen aus bereits abgestellten Fahrzeugen aussteigen. Auf Parkplätzen gilt in besonderem Maße der Grundsatz der Rücksichtnahme. Autofahrer müssen stets bremsbereit sein, dürfen nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren und haben sich im Zweifelsfall mit anderen Verkehrsteilnehmern zu verständigen. Gegen diese Sorgfaltspflichten hatte der geschädigte Autofahrer verstoßen, sodass er einen Teil seines Schadens selbst tragen musste.

Urteil des LG Saarbrücken vom 29.05.2009
13 S 181/08

Etwas anders hat das LG Saarbrücken das Türöffnen auf Privatgelände beurteilt:

Türöffnen auf privatem Parkplatz

Ein Autofahrer wollte hier auf ein privates Grundstück einfahren, um dort zu parken. Dabei kollidierte er mit der Fahrertür eines dort gerade abgestellten PKW, dessen Fahrerin zum Aussteigen die Tür öffnete.

Hier ging das LG Saarbrücken von einer hälftigen Schadensteilung aus, da der private Parkplatz nicht vom allgemeinen Verkehr benutzt wird, weswegen die besondere Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen nach § 14 STVO nicht zum Tragen kommt. Trotzdem habe sie eine allgemeine Sorgfaltspflicht gehabt, sich vor dem Aussteigen zu vergewissern, dass sie niemanden gefährdet, weswegen eine hälftige Schadensteilung angemessen sei.

Urteil des LG Saarbrücken vom 23.01.2009
13 S 165/08